

Satzung des Wild Wings Fanprojekt e. V.

Verabschiedet durch Mitgliedsbeschluss am 29.07.2014

Geändert durch Mitgliedsbeschluss am 26.02.2015

Vorwort:

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Wild Wings Fanprojekt e.V.
- 1.2. Der Verein verfügt über ein eigenes Logo
- 1.3. Der Verein hat den Sitz in Villingen-Schwenningen
- 1.4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen
- 1.5. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.Juli und endet am 30.Juni des Folgejahres

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- 2.3. Die Mitglieder erhalten zu keiner Zeit Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Die Vergabe von Aufträgen an vereinsnahe Firmen bzw. in denen Vorstandsmitglieder beschäftigt sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen oder bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.
- 2.7. Alle wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben sind ausschließlich ehrenamtlicher Art.
- 2.8. Der Verein verfolgt seine Zwecke unter Wahrung der ethnischen, politischen und religiösen Neutralität insbesondere durch
 - 2.8.1. Vertretung der Fanggemeinschaft der Wild Wings Spielbetriebs GmbH.
 - 2.8.2. Kooperation mit anderen Fanorganisationen innerhalb der Deutschen Eishockey Liga.
 - 2.8.3. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für und mit der Fanggemeinschaft der Wild Wings Spielbetriebs GmbH.
 - 2.8.4. Unterstützung und Förderung der Nachwuchsabteilung des SERC 04.
 - 2.8.5. Förderung der Zusammenarbeit aller die die Wild Wings Spielbetriebs GmbH umgebenden Organisationen.
 - 2.8.6. Prävention gegen Gewalt im Sport.
 - 2.8.7. Unterstützung und Förderung karitativer Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 3.2. Der Antrag der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und wird vom Vorstand des Wild Wings Fanprojektes e.V. entschieden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 (in Worten: einem Monat) erfolgen.
- 3.5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach

- Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über diese dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden.
 - 3.7. Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
 - 3.8. Aktiv stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren, das unter 16jähriger Mitglieder ist nicht an ihre gesetzlichen Vertreter übertragbar, diese nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft selbst wahr.

§ 4 Beiträge

- 4.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 4.2. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt per Lastschrift, Überweisung oder in Ausnahmefällen bar.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind
 - 5.1.1. Der Vorstand
 - 5.1.2. Der erweiterte Vorstand
 - 5.1.3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. **Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.** Diese sind
 - 6.1.1. Der erste Vorsitzende
 - 6.1.2. Der zweite Vorsitzende
 - 6.1.3. Der Schriftführer
 - 6.1.4. Der erste Kassierer
 - 6.1.5. Der Zweite Kassierer
 - 6.1.6. Zwei Beisitzer
- 6.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.3. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
- 6.4. Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam für Rechtsgeschäfte handlungsberechtigt.
- 6.5. **Wahl des Vorstandes**
 - 6.5.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden gestaffelt in zwei Blöcken gewählt, so dass in jedem 2. Jahr nur eine Hälfte des Vorstandes gewählt wird, während die andere Hälfte noch weitere zwei Jahre im Amt bleibt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 6.5.2. Ein Vorstandsblock besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Kassierer, der zweite Vorstandsblock besteht aus dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem Schriftführer und den Beisitzern.
 - 6.5.3. Wird ein Mitglied aus dem einen Vorstandsblock in den anderen Vorstandsblock gewählt, so wird ein Nachfolger in einer Ergänzungswahl für eine Amtszeit von nur zwei Jahren gewählt. Damit bleibt die Staffelung erhalten.
 - 6.5.4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6.6. **Die Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandssitzungen**
 - 6.6.1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliedsversammlungen sowie öffentliche Veranstaltungen.

- 6.6.2. Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den Vorsitzenden bei dessen Aufgaben.
- 6.6.3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle.
- 6.6.4. Die Kassierer führen verantwortlich und gleichberechtigt die Kasse, die Kontoführung und das Kassenbuch des Vereins.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- 7.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Vorstandschaft berufen, dies sind:
 - 7.1.1. Koordinator für Veranstaltungen
 - 7.1.2. Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.1.3. Fanbeauftragter der Wild Wings Spielbetriebs GmbH
- 7.2. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Für die Mitgliederversammlung gilt folgendes:

- 8.1.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 3. Quartal des Kalenderjahres vom 1. oder 2. Vorstand einberufen werden. Außerdem wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 8.1.2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder inkl. Vorlage der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin einberufen. Eines besonderen Hinweises bedarf eine beabsichtigte Satzungsänderung.
- 8.1.3. Anträge für die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen spätestens 1 (in Worten: eine) Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden.
- 8.1.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die effektiv erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 8.1.5. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 8.1.6. Eine Satzungsänderung kann gemäß §33BGB nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 8.1.7. Jedes Mitglied, unabhängig davon ob natürlich oder juristisch hat jeweils eine Stimme.
- 8.1.8. Gemäß §34 BGB ist ein Mitglied dann nicht stimmberechtigt, wenn die anstehende Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 8.1.9. Mitglieder, die ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben können nicht gewählt werden.
- 8.1.10. Eine Stimmberechtigung haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind und mindestens 3 Monate Mitglied des Vereins sind.

8.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- 8.2.1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer für zwei Jahre.
- 8.2.2. Die jährliche Entlastung des Vorstandes nach Billigung des Geschäfts- und Kassenberichts und eventuellen Satzungsänderungen.
- 8.2.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind die von Gesetz oder durch die Satzung geregelten Fälle. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen muss eine Wahlkommission bestimmt werden, die aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Die Beisitzer unterstützen den Wahlleiter in seinen Aufgaben.
- 8.2.4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt. Durch Antrag können Abstimmungen geheim erfolgen.

8.2.5. Die Mitgliederversammlungen sind mit ihren Beschlüssen vom Schriftführer zu protokollieren, zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnahe, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1. Mit dem Vorstand werden mindestens zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 9.3. Die Kassenprüfer haben die Kasse, einschließlich der Kassenbücher, mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung

- 10.1. Sollte die Anzahl der Mitglieder unter 3 herabsinken, so kann vom Amt wegen der Rechtsfähigkeit entzogen werden.
- 10.2. Der Entzug der Rechtsfähigkeit und oder die Auflösung ist im Vereinsregister einzutragen.
- 10.3. Der Verein kann durch den Beschluss von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 10.4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Nachwuchsabteilung des SERC04 e.V.
- 10.5. Um die satzungskonforme Liquidation des Vereines hat der Vorstand Sorge zu tragen.